

# RS OGH 1982/11/10 6Ob631/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1982

## Norm

ABGB §1336 E

## Rechtssatz

Soll die Konventionalstrafe nach Art der erbrachten Leistungen vor deren Mißbrauch zunächst abschrecken, bei Erfolglosigkeit der Abschreckung aber dann auch den nicht bloß materiellen Schaden ausgleichen, erscheint es nicht unbillig, vorweg einen Vergütungsbetrag zu vereinbaren, der das Doppelte dessen beträgt, was für die zahlenmäßig unbeschränkte Verwendung tarifmäßig zu entrichten gewesen wäre. (Hier: Adressenmaterial).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 631/82  
Entscheidungstext OGH 10.11.1982 6 Ob 631/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0032074

## Dokumentnummer

JJR\_19821110\_OGH0002\_0060OB00631\_8200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)